

Gemeinde Micheldorf

9322 Micheldorf

Micheldorf, am 15.4.2008

Zahl: 011/2008-2

Betr.: Nebengebührensätze für öffentlich-rechtliche
Gemeindebedienstete

VERORDNUNG

Des Gemeinderates der Gemeinde Micheldorf vom 14. 4 2008, Zahl: 011/2008-2, mit welcher die an die öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Gemeinde Micheldorf zu gewährenden Nebengebühren pauschaliert bzw. Mindestsätze festgelegt werden.

Aufgrund des § 29 Abs. 6 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992, LGBl. Nr. 56, in der geltenden Fassung, und in Verbindung mit § 151 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 71, in der gemäß § 29 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992 geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich und Ausmaß

Die den öffentliche-rechtlichen Bediensteten der Gemeinde Micheldorf zu gewährenden Nebengebühren werden für bestimmte Funktionen und Tätigkeiten pauschaliert oder werden dafür Mindestsätze festgelegt. Art und Umfang der Pauschalierung bzw. der Festsetzung der Mindestsätze sind in der Anlage angeführt.

§ 2

Bemessungsgrundlage

- (1) Die in der Anlage angeführten Prozentsätze – mit Ausnahme jener der Überstundenvergütung, für welche hinsichtlich der Höhe § 151 Abs. 3 Z. 1 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 71, zuzüglich der in § 11 Abs. 5 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992 festgelegten Zulage, sinngemäß gilt – sind solche des Gehaltes eines Gemeindebediensteten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.
- (2) Die in der Anlage angeführten Eurobeträge ändern sich jeweils in jedem Ausmaß, in welchem sich der Gehalt eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, nach § 173 Abs. 3 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 71, in Zusammenhang mit § Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992, ändert.

§ 3

Auszahlung

- (1) Die pauschalierten Nebengebühren werden mit dem Monatsbezug im vorhinein ausbezahlt. Die Auszahlung der in Jahresbeträgen pauschalierten Nebengebühren erfolgt mit dem Monatsbezug für Juli jeden Jahres in voller Höhe.

- (2) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch Urlaub, während dessen der Beamte einen Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Beamte aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die pauschalierte Nebengebühr von dem auf den Ablauf der Frist folgenden Monatsersten bis zum letzten des Monates, in dem der Beamte den Dienst wieder antritt.

§ 4
Neubemessung

Die pauschalierte Nebengebühr wird neu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich geändert hat. Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung der pauschalierten Nebengebühr mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten, in allen anderen Fällen mit dem auf die Zustellung des Bescheids folgenden Monatsersten wirksam.

§ 5
Innkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

§ 6
Außerkräfttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Micheldorf vom 16. 12. 2003, Zahl: 011/1997-2, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



Heinz Wagner

Angeschlagen am: 15.4.2008
Abgenommen am: 29.4.2008